

## Versicherungsschutz und Haftungsgrundlagen bei der Ausübung der Nutzungsrechte in der Haubergsgenossenschaft Eibelshausen

Name und Anschrift:

---

---

Liebe Haubergsmitglieder, liebe Selbstwerber,

mit diesem Schreiben möchten wir euch die Versicherungs- und Haftungsgrundlagen näherbringen und diese dokumentieren.

Wir vom Vorstand müssen unseren Sorgfalts- und Schutzpflichten nachkommen und möchten hiermit niemanden verärgern.

Versichert über die gesetzliche Unfallversicherung der Land- und Forstwirtschaft (SVLFG) sind lediglich die Haubergsmitglieder in ihrem eigenen Anteil – sie arbeiten hier als Mitunternehmer der Genossenschaft - sowie deren direkte Familienmitglieder.

Die versicherten Tätigkeiten beschränken sich auf:

Das Fällen der Bäume.

Das Entasten der Bäume.

Das Ablängen der Stämme zum Beispiel auf Meterstücke.

Der Transport nach Hause.

Nicht versichert ist z.B. das Verarbeiten des Holzes zu Brennholz, wie Spalten und Sägen. Diese Tätigkeiten gehören, egal ob im Wald oder zu Hause vorgenommen, zum privaten Haushalt.

Mitglieder die per Vollmacht in fremden Anteilen arbeiten, sowie Selbstwerber die per Vollmacht arbeiten sind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Für diese Gruppen gilt, dass sie eigenverantwortlich im Hauberg arbeiten. Sie sind für die Gefahren, die von ihrer Arbeit ausgehen, für sich selbst und Dritte, selbst verantwortlich. Ein Versicherungsschutz oder Haftung von Seiten der Haubergsgenossenschaft/ Haubergsvorstand besteht nicht.

Haubergsmitglieder, die ihren eigenen Anteil per Vollmacht bearbeiten lassen, können im Schadensfall mit haftbar gemacht werden. Hier empfiehlt der Vorstand den Mitgliedern, sich gegenüber dem Bevollmächtigten, in schriftlicher Form, von jeder Haftung freistellen zu lassen.

Auch hier besteht kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Des Weiteren ist für diese Fälle zwingend die Vorlage eines Befähigungsnachweises (Motorsägen Lehrgang) für liegendes Holz und Fällen erforderlich. Dieser Nachweis muss bei der Vorlage der Vollmacht beim Haubergsvorstand mit vorgelegt werden. Der Vorstand stellt gerne den Kontakt zu einem Unternehmen her, welches diese Lehrgänge durchführt. Die Kosten sind selbst zu tragen.

Ohne Vorlage der Vollmacht und des Nachweises kann leider kein Hauberg mehr zugeteilt werden.

Für alle im Hauberg tätigen Personen gilt die Verpflichtung zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften VSG 4.3 Forsten ([www.svlfg.de/gesetze-vorschriften-im-arbeitsschutz](http://www.svlfg.de/gesetze-vorschriften-im-arbeitsschutz)). Insbesondere weisen wir auf das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung hin. Hierzu gehören: Schnittschutzhose und Schnittschutzschuhe, Forst-Schutzhelm und Handschuhe. Das ist keine Empfehlung, sondern eine zwingende Voraussetzung für das Arbeiten im Wald.

Alle anderen zutreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften behalten ihre Gültigkeit.

Ich habe die Bedingungen zu Haftung und Versicherungsschutz zur Kenntnis genommen und verpflichte mich hiermit auf deren Einhaltung.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift

PS: Nach geleisteter Unterschrift ist eine Kopie dem Vorstand zu übermitteln.